

# Nachhaltiges Österreich

---

## Teil 2: Der neue Österreichische Aktionsplan für eine nachhaltige öffentliche Beschaffung



NACHHALTIGES  
ARBEITEN VERLEIHT  
UNS JEDEN TAG  
FRISCHEN  
RÜCKENWIND

# Übersicht

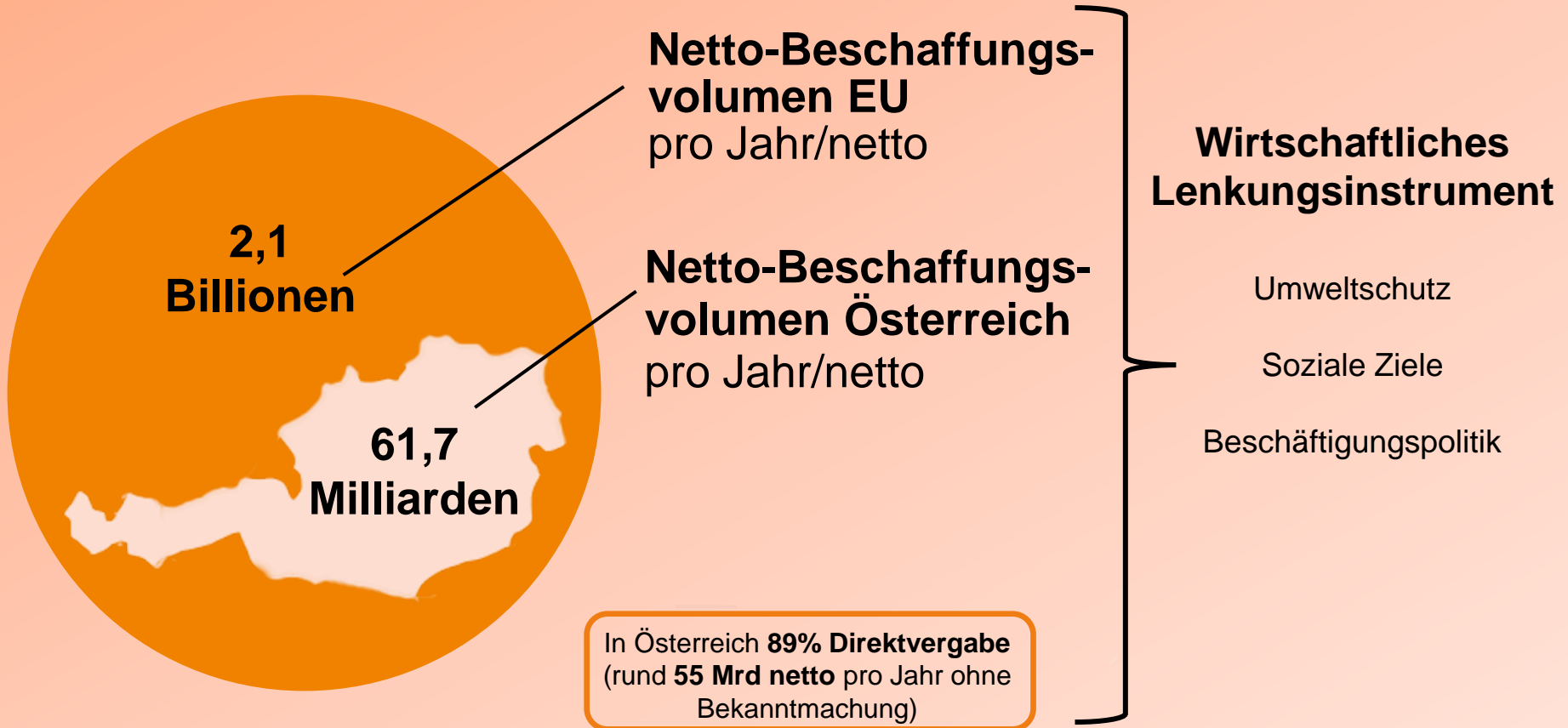


- 1. Grüne Vergabe**
- 2. Exkurs: Gütezeichen**
- 3. naBe-Aktionsplan 2020**
- 4. Ausgewählte Produktgruppen**



# 1. Grüne Vergabe

# Hard-Facts – öffentliche Beschaffung



# Rechtlicher Rahmen

## Bundesvergabegesetz 2018



„Im Vergabeverfahren ist auf die **Umweltgerechtigkeit der Leistung Bedacht zu nehmen**“ (§ 20 Abs 5 BVergG 2018), dies auf folgenden drei (alternativen) Ebenen:

- Ökologische **Leistungsbeschreibung** & **technische Spezifikationen** (Hauptschwergewicht!)
- Ökologische **Zuschlagskriterien**
- Ökologische **Vertragsbestimmungen**

Die „Umweltgerechtigkeit“  
ist ein Vergabegrundsatz!

„**Ökologischen Aspekte**“ sollen insbesondere folgende Bereiche umfassen

- Energieeffizienz
- Abfall- und Emissionsvermeidung
- Bodenschutz

# Rechtlicher Rahmen

## Europäischer Gerichtshof



- Einschränkung des Handlungsfreiraums bei grünen Beschaffungsvorgängen (vgl. EuGH 17. 9. 2002, C-513/99, *Concordia Bus Finland* sowie EuGH 4.12.2003, C-448/01, *Wienstrom*):
- Nachhaltigkeitskriterien
  - müssen mit dem **Auftragsgegenstand in Zusammenhang** stehen
  - dürfen dem öffentlichen Auftraggeber **keine uneingeschränkte Entscheidungsfreiheit** einräumen (kein willkürlicher Ermessenspielraum)
  - müssen **transparent sein und ausdrücklich genannt** werden und
  - müssen mit den **Grundprinzipien des Unionsrechts** (zB Diskriminierungsverbot) vereinbar sein

# Rechtlicher Rahmen / Vertragliche Abbildung



Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der – mit den Zuschlagskriterien verbundenen – **ökologischen Zusagen vertraglich zu verpflichten.**

- **Kontroll- und Sanktionspflichten des AG**
  - **Überprüfung der Einhaltung während der Ausführung** (zB durch die Örtliche Bauaufsicht, Stichproben Audits über Umwelt- und Arbeitssicherheit)
  - **Vertragliche Festlegung einer (effizienten) Sanktion bei Verstoß** (zB erhebliche Vertragsstrafe); diese soll einerseits bereits Falschangaben in der Angebotsphase verhindern (Präventivwirkung) und andererseits den Auftragnehmer von einer Nichteinhaltung der ökologischen Zusagen abhalten
- **Andernfalls: uU unzulässige „wesentliche Vertragsänderung“**
  - **Folgen: Nichtigkeit des Vertrages und Neuausschreibungspflicht** (§ 365 Abs 2 Z 1 BVergG 2018)



## 2. Exkurs: Gütezeichen



# „Gütezeichen“ - rechtlicher Rahmen



Vorschreibung von Gütezeichen gemäß § 108 BVerG 2018 zulässig, wenn:

- die Anforderungen des Gütezeichen ausschließlich objektive, nicht-diskriminierende Kriterien mit Bezug zum Auftragsgegenstand umfassen
- das Gütezeichen im Rahmen eines offenen und transparenten Verfahrens eingeführt wird, an dem alle interessierten Parteien teilnehmen können (zB staatliche Stellen, Verbraucher, Hersteller, Sozialpartner)
- die Anforderungen des Gütezeichens von einem „neutralen“ Dritten festgelegt werden (dh ohne maßgeblichen Einfluss der Betroffenen)
- das Gütezeichen für alle Betroffenen zugänglich ist.

# Vergabeverfahren: Umwelt-Gütezeichen



Folgende Gütezeichen erfüllen aus Sicht des BMLRT die vergaberechtlichen Anforderungen an ein „Umwelt-Gütezeichen“ (Stellungnahme vom 5.4.2017):



Österreichisches Umweltzeichen



EU Eco-Label



AMA-Gütesiegel



Blauer Engel



Nordischer Schwan

Vergabekonforme  
Gütezeichen  
gemäß BMLRT

# Achtung: Gleichwertigkeit!



**ACHTUNG:** Festlegung eines bestimmten Umweltgütezeichens als ausschließliche technische Spezifikation ist unzulässig (vgl. EuGH 10.5.2012, C-368/10, *Max Havelaar*).

## Verpflichtung

- Zulassung **gleichwertiger Gütezeichen**; zB durch Zusatz in den Ausschreibungsunterlagen „*oder gleichwertig*“ (§ 108 Abs 5 BVergG 2018).
- Zulassung auch **anderer gleichwertiger Nachweise**, wenn fristgerechte Erlangung des Gütezeichens für Bieter unmöglich (§ 108 Abs 5 BVergG 2018); zB technisches Dossier des Herstellers (EBRV 2018 zu § 108)

# Weitere Beispiele



- Nachhaltiges Bauen, zB
  - *„Zertifizierung Klima:aktiv“*
- Holz und Papier aus nachhaltiger Forstwirtschaft (zB Möbel), zB
  - *„FSC-Gütesiegel“* (Forest Stewardship Council)
  - *„PEFC-Austria-Siegel“* (Pan European Forest Certification Council)
  - *„FSC-Recycled-Siegel“* (Forest Stewardship Council)
- Textilien aus umweltverträglicher Produktion, zB
  - *„Österreichisches Umweltzeichen für Miettextilien“*
  - *„EU ÖKO Label Textilerzeugnisse“*
  - *„IVN-Zertifizierung“* (Internationaler Verband Naturtextilwirtschaft)
  - *„GOTS-Siegel“* (Global Organic Textile Standard)

# Weitere Beispiele



- Energieeffiziente Elektrogeräte
  - „*Energy Star-Siegel*“
  - „*TCO-Prüfsiegel*“ (Tjänstemännens Centralorganisation; Schweden)
- Gesundheitsfördernde Ernährung-/Gemeinschaftsverpflegung, zB
  - „*ÖGE-GÜTEZEICHEN*“ (Österreichische Gesellschaft für Ernährung)
  - „*EU BIO-Siegel*“
  - „*AMA-Bio-Siegel*“
- Soziale Verantwortung in der Produktion, zB
  - „*SA 8000-Zertifizierung*“ (Social Accountability)
  - „*Fair-Trade-Siegel*“
  - „*BCI-Zertifizierung*“ (Better Cotton Initiative)



# 3. naBe-Aktionsplan 2020

# naBe 2020: Allgemeines



- **Ministerratsbeschluss vom 23.6.2021 zur Verbindlicherklärung des naBe 2020 ab 1.7.2021 für**
  - **Bundesministerien** + nachgeordnete Dienststellen
  - ausgegliederte **Rechtsträger des Bundes** (BIG, ASFINAG, ÖBB etc)
  - **Empfehlung an alle Länder, Städte und Gemeinden**
- **Ziele**
  - Nachhaltige Beschaffung im Bund verankern
  - Harmonisierung der Kriterien
  - Sicherung der Vorreiterrolle Österreichs in der EU
  - Zukünftig: auch Aufnahme von sozialen Kriterien und Lieferkette
- **16 Beschaffungsgruppen (zB Lebensmittel, Veranstaltungen, Strom, Fahrzeuge, Bau) mit jeweiligen „Kernkriterien“**
  - Verpflichtende technische Spezifikationen + Aufzählung von relevanten „Nachweisen“
  - Verpflichtende Auftragsbedingungen
  - Optionale Zuschlagskriterien





- **interne Verwaltungsanordnung**

- naBe 2020 wird mittels „**Erlässen**“ je Ressort für verbindlich erklärt (sogenannte „Selbstbindungs- oder Statutargesetz“)
- Es besteht **keine Verbindlichkeit gemäß BVergG 2018** (siehe § 20 Abs 5 „... *ist auf die Umweltgerechtheit der Leistung Bedacht zu nehmen.*“ bzw „... *kann durch die Berücksichtigung ökologischer Aspekte .... erfolgen*“)
- Ähnliches Schicksal wie das „horizontale Bestbieterprinzip“ in § 91 Abs 6 BVergG 2018 droht: Die verpflichtenden „qualitätsbezogenen Aspekte“, die „*gesondert zu bezeichnen sind*“, sind in der Praxis oft nicht zu finden.
- Abhilfe: Durchführungs-Verordnung zum BVergG (§ 380 BVergG 2018) zur Verbindlichkeit des naBe (politischer Wille?)
- **Ergebnis:** Die Vorgaben des naBe sind im Wege der Vergabekontrolle nicht einklagbar und eröffnen insofern die Möglichkeit des „Vorbeischummelns“





# 4. Ausgewählte Produktgruppen des naBe 2020

# ausgewählte Produktgruppe: Hochbau



Spezifikationen	Nachweis
<b>Lage des Gebäudes</b>	
<b>Leistungsbeschreibung</b>	
<p>In <b>Entfernung von max 1.000m Luftlinie</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>2 Einrichtungen der Grundversorgung</b> (Supermarkt, Post etc) <u>oder</u></li> <li>• <b>1 Einrichtung der Grundversorgung</b> und <b>1 Einrichtung der sozialen Infrastruktur</b> (Arzt, Schule etc)</li> </ul>	<p>Lageplan des Gebäudes</p>
<p><b>Umweltfreundliche Mobilität (Erfüllung mind einer Anforderung)</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. In <b>max 1.000m Luftlinie Entfernung</b> eine <b>ÖPNV-Haltestelle</b> mit einer <b>Mindesttaktung von 60 Minuten</b></li> <li>2. Im Gebäude wird eine <b>E-Ladeinfrastruktur</b> zur Verfügung gestellt: Für mind 20 % der Beschäftigten ist eine Ladeinfrastruktur beizustellen, für sämtliche Stellplätze ist diese vorzubereiten. Für den zu erwartenden Besucherverkehr ist eine ausreichende Anzahl von Schnell-Ladestationen vorzusehen.</li> <li>3. Umsetzung eines <b>Gesamtkonzepts für umweltfreundliche Mobilität</b> (zB Sharing-Modelle, Ruf- und Sammelbussystemen, E-Mobilität, Fahrrad).</li> </ol>	<p>Zu 1. Lageplan des Gebäudes</p> <p>Zu 2. Erläuterung der vorhandenen installierten E-Ladeinfrastruktur</p> <p>Zu 3. Darstellung des Gesamtkonzepts für umweltfreundliche Mobilität</p>

# ausgewählte Produktgruppe: Hochbau



Spezifikationen	Nachweis
<b>Gebäudebetrieb nach Fertigstellung</b>	
<b>Leistungsbeschreibung</b>	
<p>Eine <b>mindestens 2-jährige Inbetriebnahme des Gebäudes</b> ist auszuschreiben. Bei dieser werden die einzelnen Komponenten der haustechnischen Anlage zunächst <b>aufeinander abgestimmt</b> bzw einreguliert und im Anschluss <b>nachjustiert</b>.*</p> <p>Die Anforderung gilt als erfüllt, wenn es nach Fertigstellung des Gebäudes ohnehin ein <b>Gebäudemanagement</b> gibt <b>mit Auftrag zur Qualitätssicherung</b> im Zuge der Gebäudeoptimierung.</p>	<p><b>Konzept zur Qualitätssicherung</b> im Zuge der Inbetriebnahme</p>

\* Voraussetzung dafür ist, dass Dokumentationen und Wartungshinweise für die eingebauten Geräte vorliegen.

# ausgewählte Produktgruppe: Hochbau



Spezifikationen	Nachweis
<b>Rückbau- und Verwertungskonzept</b>	
<b>Leistungsbeschreibung (Neubauten)</b>	
<p>Es ist ein <b>Rückbau- und Verwertungskonzept</b> zu erstellen.</p> <p>Darin ist die</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>kalkulatorische Gesamtnutzungsdauer des Gebäudes von wahlweise 30, 50 oder 100 Jahren,</b></li><li>• <b>Maßnahmen und Potenziale zur Abfallvermeidung</b> (zB schlanke Konstruktion) sowie</li><li>• <b>Maßnahmen zur Wiederverwendung und Verwertung von Bauteilen und Materialien</b> darzustellen.</li></ul> <p>Teile des Konzepts sollen in der Entwurfsplanung erarbeitet werden, um die Planung entsprechend beeinflussen zu können. Das Konzept ist in der Detailplanung abzuschließen.</p> <p><b>Folgende Bauteilkategorien sind zu behandeln:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Böden, Oberflächen, ggf abgehängte Decken, Innenwände, Innentüren</li><li>• Fassadensysteme, Wärmedämmung, Fenster &amp; Außentüren, Dach</li><li>• Primärkonstruktion, tragende Decken und Wände</li><li>• Technische Gebäudeausstattung</li></ul>	<p><b>Rückbau- und Verwertungskonzept</b></p>

# ausgewählte Produktgruppe: Hochbau



Spezifikationen	Nachweis
<b>Gebäudetechnik</b>	
<b>Technische Spezifikationen</b>	
<p>Als Heizsystem dürfen <b>keine Systeme mit festen, flüssigen oder gasförmigen fossilen Brennstoffen</b> (Öl- und Gasheizungen etc) <b>geplant und eingebaut werden</b>.</p> <p><b>Ausnahme:</b> Bis zu 12 Jahre alte Gas-Brennwertkessel dürfen im Falle von größeren Sanierungen ohne Austausch des Wärmeerzeugers bis zum Ende ihrer technischen Lebensdauer im Gebäude verbleiben, <b>wenn ein schrittweiser Sanierungsplan mit Umstieg auf ein nicht fossiles Wärmesystem</b> vorgelegt wird.</p>	<p><b>Technische Unterlagen</b> zum geplanten Heizsystem</p>
<p><b>Bei Neubauten</b> muss eine <b>Photovoltaikanlage</b> errichtet werden. Die Dimensionierung ist in einem <b>sinnvollen Verhältnis zur Größe und zur geplanten Nutzung</b> des Gebäudes festzulegen.</p>	<p><b>Technische Unterlagen</b> zur geplanten PV-Anlage</p>

# ausgewählte Produktgruppe: Hochbau



Spezifikationen	Nachweis
<b>Recycling-Baustoffe</b>	
<b>Zuschlagskriterium</b>	
<p><b>Anteil Recycling-Asphalt und/oder Anteil Recycling-Beton</b></p> <p>Vorschlag: <b>Verwendung recycelter Gesteinskörnung für die bituminös gebundenen Deck- und Tragschichten.</b></p> <p>Angebote mit einem Anteil an Recycling-Asphalt von mind 40 % erhalten 100 % der Punkte.</p> <p>Vorschlag: <b>„Verwendung recycelter Gesteinskörnung für die Betonherstellung“</b></p> <p>Angebote mit einem Anteil an recycelter Gesteinskörnung für die Betonherstellung von mind 40 % erhalten 100 % der Punkte.</p>	<p><b>Schriftliche Darstellung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Wie hoch ist der Anteil</b> recycelter Gesteinskörnung?</li> <li>▪ <b>Welchen Qualitätsstandards entspricht</b> die recycelte Gesteinskörnung (zB ÖNORM B 3140:2016 06 01)?</li> <li>▪ <b>Woher stammt</b> die recycelte Gesteinskörnung (Benennung des Produktionsstandorts des Recycling-Baustoffs)?</li> </ul>

# ausgewählte Produktgruppe: Lebensmittel



Spezifikationen	Nachweis
<b>Technische Spezifikationen</b>	
<p><b>Eier:</b> Frischeier mit Schale, Flüssigeier und Eipulver stammen aus Freiland- oder Bodenhaltung.</p>	<p><b>AMA-Gütesiegel</b> oder ein <b>gleichwertiger Nachweis</b>.</p>
<p><b>Fleisch:</b> Fleischzubereitungen, Faschiertes sowie Wurst bzw Fleischverarbeitungsprodukte stammt/stammen von Tieren, bei deren <b>Haltung</b> folgende <b>Anforderungen</b> eingehalten wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kalb:</b> Falls Tiere enthornt wurden, wurde die Enthornung mit lokaler Betäubung durchgeführt.</li> <li>• <b>Hühner und Puten:</b> Besatzdichte bei Masthühnern max. 30 kg/ m2 , bei Truthühnern max. 40 kg/m2 .</li> <li>• <b>Lämmer und Kitze:</b> Schwanzkupieren, Kastration und Zerstörung der Hornanlage (Ziege) erfolgte mit postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung</li> </ul>	<div style="text-align: right;">  </div> <div style="text-align: right; margin-top: 20px;">  </div> <div style="text-align: right; margin-top: 20px;">  </div> <p>a) <b>AMA-Gütesiegel</b> oder  b) <b>Biozertifikat</b> oder  c) ein <b>gleichwertiger Nachweis</b></p>
<p><b>Milch(Produkte), Obst, Gemüse:</b> Erfüllen die Anforderung der guten landwirtschaftlichen Praxis gemäß VO (EU) Nr. 1306/2013*.</p>	<p>a) <b>Global G.A.P.-Zertifikat</b>  b) <b>Biozertifikat</b> oder  c) <b>AMA-Gütesiegel</b> oder  d) ein <b>gleichwertiger Nachweis</b></p>

\* VO (EU) Nr 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr 352/78, (EG) Nr 165/94, (EG) Nr 2799/98, (EG) Nr 814/2000, (EG) Nr 1290/2005 und (EG) Nr 485/2008 des Rates

# ausgewählte Produktgruppe: Lebensmittel



Spezifikationen	Nachweis
<b>Technische Spezifikationen</b>	
<p>Folgende <b>Mindestanteile der beschafften Lebensmittel müssen aus biologischer/ökologischer Erzeugung</b> entsprechend der <b>aktuell gültigen EU-Rechtslage*</b> stammen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Mind 25 % ab dem Jahr 2023</li><li>• Mind 30 % ab dem Jahr 2025</li><li>• Mind 55 % ab dem Jahr 2030</li></ul>	<p>a) entsprechende Zertifizierung des Bieters auf das Merkmal „biologische/ökologische Erzeugung“* und Angaben der Kontrollstelle oder</p> <p>b) ein gleichwertiger Nachweis</p> <p><b>Während der Vertragslaufzeit:</b> Nachweis über Hinweis auf den Lieferscheinen / Rechnungen.</p>
<b>Verpflichtende Vertragsbestimmungen</b>	
Für den <b>Transport</b> werden als Überverpackung Mehrwegsysteme oder Kartonverpackungen genutzt.	<b>Beschreibung des Verpackungssystems und Bestätigung des Lieferanten.</b>

\* VO (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, Abl Nr L 150 vom 14.6.2018, S 1.



# ausgewählte Produktgruppe: Reinigung



Spezifikationen	Nachweis
<b>Reinigungsmittel</b>	
<b>Technische Spezifikationen</b>	
<p><b>Reinigungsmittel für harte Oberflächen</b> müssen zumindest die Anforderungen des EU-Ecolabels oder des Österreichischen Umweltzeichens an die Inhaltsstoffe und die Verpackung erfüllen.</p>	<p><b>EU-Ecolabel / Österreichisches Umweltzeichen</b> oder ein <b>gleichwertiger Nachweis</b></p>
<b>Reinigungsdienstleistungen</b>	
<b>Zuschlagskriterien</b>	
<p><b>Anteil an Recyclingmaterial in den Müllsäcken.</b></p>	<p><b>Produktinformation</b> zu den verwendeten Müllsäcken inkl der Angabe, wie hoch der Anteil an Recyclingmaterial in den Müllsäcken ist.</p>
<b>Verpflichtende Vertragsbestimmungen</b>	
<p><b>Im Rahmen der Müllentleerung</b> ist sicherzustellen, dass Altstoffe wie Textilien, Papier, Metalle und Glas <b>getrennt gesammelt</b> und in den dafür <b>vorgesehenen Abfalltonnen entsorgt</b> werden.</p>	<p><b>Schriftliche Erläuterung</b>, wie der Bieter sicherstellt, dass seine Reinigungskräfte die entsprechenden Altstoffe getrennt sammeln (zB durch das Umweltmanagement System EMAS).</p>



EMAS

# ausgewählte Produktgruppe: IT-Geräte



Spezifikationen	Nachweis
<b>Vertragsbestimmung</b>	
<p>Vertragliche Option, dass die Geräte am Ende ihrer Nutzung entweder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Anbietern zur Verwertung von IT-Altgeräten zur Verfügung gestellt werden</b> oder</li> <li>• <b>durch den Lieferanten selbst nachweislich verwertet werden.</b></li> </ul>	<p>Kundenspezifische <b>Verwertungskonzepte</b></p>
<p><b>Vor-Ort-Reparatur-Garantie</b> für die gekauften Geräte, um die Nutzungsdauer der Geräte zu verlängern (Reparatur-Garantie hat mindestens 5 Jahre für Monitore, Desktop-PCs und Notebooks zu betragen).</p>	<p>Abschluss einer <b>Vor-Ort-Reparatur-Garantie</b></p>

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !



**Mag. Berthold Hofbauer**  
Rechtsanwalt/Partner

Heid und Partner Rechtsanwälte GmbH **E-Mail:** [office@heid-partner.at](mailto:office@heid-partner.at) **Internet:** [www.heid-partner.at](http://www.heid-partner.at)

**Kanzleisitz:**

1030 Wien, Kundmanngasse 21

Tel: +43 (0)1 9669 786, Fax: +43 (0)1 9669 790

**Niederlassung**

6020 Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 24

**Sprechstelle**

6372 Oberndorf in Tirol, Knappenweg 18

9020 Klagenfurt, Kohldorferstraße 55



 **HEID & PARTNER**  
DIE LEBENSZYKLUS-KANZLEI